



Deutsche Schülerinnen und Schüler im Ausland

Checkliste

- **Antrag der Eltern** (oder des/der volljährigen Schüler/-in), das Kind für den Besuch der ausländischen Schule in einen bestimmten Zeitraum zu beurlauben.

„Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen höchstens einjährigen Auslandsaufenthalt beurlaubt werden.

Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt genutzt werden. Halbjahre der Qualifikationsphase dürfen nicht unterbrochen werden.“ (Vgl. Merkblatt zum Auslandsaufenthalt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen)

- **Genehmigung der deutschen Schule**
Nach sorgfältiger Prüfung des Antrags wird die deutsche Schule eine Genehmigung des Antrags ausstellen.
Weiterhin muss man in diesem Antragschreiben einen weiteren Antrag auf Versetzung in die Q1 (unter den unten genannten Voraussetzungen) oder einen Antrag auf Wiederholung der EF einfügen. Der Antrag auf Versetzung muss der Schule spätestens Ende Februar vorliegen.
- **Bestätigung der Organisation**
Sollte der Aufenthalt mit einer Organisation durchgeführt bzw. begleitet werden, dann sollte diese auch eine Bestätigung über die Aufnahme des Kindes in das Programm ausstellen.
- **Bestätigung der ausländischen Schule**
Die Schulpflicht besteht auch für die Zeit im Ausland. Die ausländische Schule muss eine Bestätigung über die Aufnahme des Kindes zusenden.
- **Leistungsschreiben der ausländischen Schule**



Weiterhin muss das Kind bei der Rückkehr ein Leistungsschreiben der ausländischen Schule mitbringen, in dem die regelmäßige Teilnahme am Unterricht bescheinigt wird.

○ **Aufenthaltsdauer und Rückkehr**

Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn in der Jahrgangstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde.

„Bei einer Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt im ersten Halbjahr der EF wird die Schullaufbahn nach Rückkehr im jeweils folgenden Halbjahr fortgesetzt.

Bei einem Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der EF gelten die Bestimmungen für den einjährigen Aufenthalt entsprechend (s.u.)

Erfolgt ein Auslandsaufenthalt im Anschluss an die EF, wird das Jahr eingeschoben, d.h. nach Rückkehr erfolgt der Eintritt in die Q1.

Bei Tertialaufenthalten über das erste Halbjahr hinaus wird in der Regel so verfahren, dass SuS ihre Laufbahn dort fortsetzen, wo sie ohne Auslandsaufenthalt gewesen wären. Da der Eintritt in die Qualifikationsphase ohne Versetzungsentscheidung nicht möglich ist, müssen gesicherte Beurteilungsgrundlagen für die Versetzung vorliegen, d.h. alle Leistungen einschließlich der Vergleichsklausuren müssen erbracht und Unterrichtsinhalte selbstständig nachgeholt werden.“ (Vgl. *Merkmale zum Auslandsaufenthalt* des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen)

➔ Unter folgenden Bedingungen ist auch die Fortsetzung der Schullaufbahn in der Qualifikationsphase möglich:

„Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können.

In diesem Fall müssen Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums auf dem Zeugnis der Klasse 9/I oder 9/II im verkürzten Bildungsgang im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung nachweisen.

Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte.“ (Vgl. *Merkmale zum Auslandsaufenthalt* des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen)



○ **Fachanwahl**

Die Schülerinnen und Schüler (SuS) sollten die Anwahl ihrer (Abitur-) Fächer festlegen:

- die Wahl der 12 Fächer/Kurse **während JS 9.2** bei Auslandsaufenthalten in der (JS) 10
- die Fächerwahl und die LK-Festlegung **während JS 10.2** bei Auslandsaufenthalten in der JS 11

○ **Latinum**

Wenn SuS im Abschlussjahr oder -halbjahr des Latinums im Ausland sind, können sie das Latinum erwerben

- ➔ nach Rückkehr durch Teilnahme am Lateinunterricht einer JS, die mit dem Latinum abschließt
- ➔ über eine Latinumsprüfung nach oder ggf. vor dem Auslandsaufenthalt.

(Vgl. Merkblatt zum Auslandsaufenthalt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen)

○ **Abschlüsse**

Folgende Abschlüsse können unter den unten beschriebenen Bedingungen erworben werden:

Findet der Auslandsaufenthalt im ersten Halbjahr der EF statt, kann der mittlere Schulabschluss durch die Versetzung in die Q1 erworben werden.

Findet der Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der EF oder ganzjährig statt, werden ggf. sowohl der mittlere Schulabschluss als auch der schulische Teil der Fachoberschulreife nach erfolgreichem Durchgang durch die Q1 erworben.

○ **Oberstufenberatung**

Grundsätzlich ist eine individuelle Beratung durch die Oberstufenkoordination erforderlich.



Weitere Informationen:

http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Schulformen/Gymnasium/Merkblaetter/Merkblatt_zum_Auslandsaufenthalt.pdf

(Stand Oktober 2016)